

Auswirkung des Altersvermögensgesetzes (AvmG) auf die Arbeitsentgelteigenschaft

Branchenverwaltung
Energie- und
Wasserwirtschaft

Das Altersvermögensgesetz regelt vom 01.01.2002 an u. a. den Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge und gewährt dem Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung mit sofortiger gesetzlicher Unverfallbarkeit.

Bei einer Entgeltumwandlung für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung sind - neben den weiterhin geltenden Regelungen für eine Direktversicherung - bis zu 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (zurzeit jährlich 64.800 Euro) nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen und damit **beitragsfrei**.